

2. Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Anlage 2
zur Drucksache-Nr. 2013-107
Stand: 05.11.2013
Seite 1 von 6

Verwaltungsgebührenordnung (Kostentarif) vom 19.12.2001 in der Fassung vom 24.06.2004		Geplante Änderungen	
		Lfd. Nr.	GegenstandEuro
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	1	Abschriften, Durchschriften, Computerausdrucke, Fotokopien und andere Vervielfältigungen
1.1	Abschriften je angefangene Seite	1.1	je angefangene Seite
1.1.1	im Format DIN A 5..... 1,30	1.1.1	bis zum Format DIN A 4- schwarz/weiß 0,50
1.1.2	im Format DIN A 4 2,30	1.1.2	bis zum Format DIN A 4- Farbe 0,70
	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf 5,00	1.1.3	bis zum Format DIN A 3- schwarz/weiß 1,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite 0,10	1.1.4	bis zum Format DIN A 3- Farbe 1,40
1.3	Andere Vervielfältigungen	1.1.5	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf 5,00
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz/weiß)		
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4 0,50		
1.3.1.2	im Format DIN A 3 1,00		
1.3.1.3	größere Formate (Karten, Bebauungspläne etc.) nach tatsächlichem Aufwand		
1.3.2	Computerausdrucke		
1.3.2.1	bis zum Format DIN A4 - schwarz/weiß je Seite 0,50		
1.3.2.2	bis zum Format DIN A4 - Farbe je Seite 1,00		
1.3.2.3	bis zum Format DIN A3 - schwarz/weiß je Seite 1,00		
1.3.2.4	bis zum Format DIN A3 - Farbe je Seite 2,00		
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise
2.1	Beglaubigung von Unterschriften 5,00	2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen 6,00

*Hinweis:
Die Kostentarife werden zusammengefasst.*

2. Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Anlage 2
zur Drucksache-Nr. 2013-107
Stand: 05.11.2013
Seite 2 von 6

Verwaltungsgebührenordnung (Kostentarif) vom 19.12.2001 in der Fassung vom 24.06.2004		Geplante Änderungen	
		Lfd. Nr.	GegenstandEuro
2.2	Beglaubigung von	2.2	keine Änderung
2.2.1	Abschriften, je Seite		
2.2.1.1	der Erstaufbereitung, die die Gemeinde selbst hergestellt hat 3,00		
2.2.1.2	in anderen Fällen 5,00		
2.2.1.3	der Durchschrift 1,50		
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt gestellt worden sind. 20,00	2.3.	keine Änderung <i>Hinweis: Das Jugendwohlfahrtsgesetz ist seit 1991 außer Kraft. Die Rechtsgrundlage für die Gebührenbefreiung wird geändert.</i>
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) 5,00 bis 199,00	2.4.	keine Änderung
3	Akteneinsicht	3	Akteneinsicht
3.1	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl.	3.1	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen
3.1.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann..... 3,00	3.1.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann 5,00
3.1.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind 5,00 - 15,00	3.1.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind..... 10,00
4	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde 11,00	4	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde 15,00
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist 5,00 bis 500,00	5	keine Änderung

2. Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Anlage 2
zur Drucksache-Nr. 2013-107
Stand: 05.11.2013
Seite 3 von 6

Verwaltungsgebührenordnung (Kostentarif) vom 19.12.2001 in der Fassung vom 24.06.2004		Geplante Änderungen	
		Lfd. Nr.	GegenstandEuro
6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit <u>besonderer Müheverwaltung</u> verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde 11,00	6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit <u>besonderem Aufwand</u> verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde 15,00
7	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen 8,00	7	keine Änderung
8	Vermögensverwaltung	8	Vermögensverwaltung
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen pauschal 15,00	8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten und Belastungsgenehmigungen 25,00
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter pauschal 15,00	8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter 25,00
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 8.1 und 8.2 fallen pauschal 15,00	8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 8.1 und 8.2 fallen 25,00
9	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB) pauschal 15,00	9	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB) 25,00
10	Aufstellung über den Stand der offenen bzw. geleisteten Forderungen und Verbindlichkeiten (u.a. Ausdruck über den Stand des Abgabekontos) für jedes Haushaltsjahr 2,00		<i>Hinweis:</i> Aufgrund der geringen Gebühr und der seltenen Nachfrage soll der bisherige Kostentarif 10 „Aufstellung über den Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten“ entfallen.
11	Zweitausfertigungen		<i>Hinweis:</i> Aufgrund der geringen Gebühr und der seltenen Nachfrage soll der bisherige Kostentarif 11 entfallen.
11.1	von Abgabenbescheiden und sonstigen Quittungen 2,00		
11.2	von An-, Ab- und Ummeldungen usw. 1,00		

2. Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Verwaltungsgebührenordnung (Kostentarif) vom 19.12.2001 in der Fassung vom 24.06.2004		Geplante Änderungen	
		Lfd. Nr.	GegenstandEuro
12	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer und lfd. Jahre für jedes Jahr 5,00	10	Bescheinigung über öffentlichen Abgaben früherer und lfd. Jahre für jedes Jahr 7,50
13	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken je Marke 2,50	11	keine Änderung
14	Erschließungs- und Anliegerbescheinigung	12	Erschließungs- und Anliegerbescheinigung
14.	Erstausfertigung 5,00	12.1	Erstausfertigung 25,00
14.2	je weitere Ausfertigung 1,50	12.2	je weitere Ausfertigung 1,50
14.3	Bescheinigung über gesicherte Erschließung (§ 69 a Abs. 1 Nr. 5 NBauO) 20,00	12.3	Bescheinigung über gesicherte Erschließung (§ 62 NBauO) 25,00
			<i>Hinweis:</i> Die Gebühr für die Erschließungs- und Anliegerbescheinigungen wurde an den tatsächlichen Verwaltungsaufwand angepasst.
15	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten	13	keine Änderung
15.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle 13,50 - 31,50 Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen		
15.2	Entwässerungsgenehmigung des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage sowie die endgültige Abnahme des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage 30,00		
15.3	Teilabnahmen und Abnahmen mit Mängelfeststellungen sind in der Gebühr unter Tarif 15.2 nicht enthalten, diese werden je angefangene halbe Arbeits- stunde einschließlich Anfahrtsweg abgerechnet 13,50 - 31,50		
15.4	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde 13,50 - 31,50		

2. Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Anlage 2
zur Drucksache-Nr. 2013-107
Stand: 05.11.2013
Seite 5 von 6

Verwaltungsgebührenordnung (Kostentarif) vom 19.12.2001 in der Fassung vom 24.06.2004		Geplante Änderungen	
		Lfd. Nr.	GegenstandEuro
15.5	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang..... 16,00		
15.6	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindliche Abwasseranlage 50,00 - 150,00		
15.7	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden 50,00 bis 250,00		
	Soweit die Gemeinde Dritte mit der Untersuchung beauftragen muß, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.		
15.8	Änderungsgenehmigung zur Entwässerungsgenehmigung 15,00		
16	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	14	keine Änderung
17	Abgabe von Bauleitplänen nach Tarifnummer 1	15	keine Änderung
18	Wegebenutzung	16	keine Änderung
18.1	Zustimmung zur Wegebenutzung mit Telekommunikationslinien von öffentlichen Wegen durch Lizenznehmer 75,00		
18.2	Teilabnahmen und Abnahmen mit Mängelfeststellungen sind in der Gebühr unter Tarif Nr. 18.1 nicht enthalten, diese werden je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anfahrtsweg abgerechnet 13,50 - 31,50		
18.3	Sonstige Prüfungsmaßnahme je angefangene halbe Arbeitsstunde 13,50 - 31,50		
19	Werbeschilder in Neubaugebieten Für das Anbringen von Werbeschildern an gemeindlichen Werbetafeln in Neubaugebieten ist je nach Größe der Schilder folgender Kostenanteil zu erheben:	17	keine Änderung
	2.500 cm ² - 3.999 cm ² 50,00		
	4.000 cm ² - 6.999 cm ² 60,00		
	7.000 cm ² - 9.999 cm ² 70,00		
	ab 10.000 cm ² 80,00		
			<i>Hinweis: Der Kostenanteil für das Anbringen der Werbeschilder wurde im November 2002 vom Verwaltungsausschuss beschlossen.</i>

